



Information

Tierschau Stünzel 2024

Tiergesundheit

1. Rinder

Grundsätzlich dürfen nur Tiere mit der entsprechenden Kennzeichnung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) aus leukose-, brucellose- und tuberkulosefreien Herkunftsbetrieben zur Tierschau Stünzel 2024 aufgetrieben werden.

- **BHV-1**

Im Besonderen dürfen nur BHV-1 freie Rinder aus BHV-1 freien Beständen im Sinne der BHV-1 Verordnung in der derzeit geltenden Fassung an der Tierschau teilnehmen. Gegen BHV-1 schutzgeimpfte Rinder sind für die Veranstaltung nicht zugelassen.

- **BVD**

Zur Tierschau sind nur BVD frei getestete Tiere aus BVD-unverdächtigen Herkunftsbetrieben zugelassen. Das Testergebnis muss vor Auftrieb in der HIT-Datenbank erfasst sein. Der Einzeltierstatus wird anhand der Eintragung im HIT kontrolliert.

- **BTV**

Für das Verbringen von Rindern sind die zurzeit geltenden Regelungen in Bezug auf das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) zu beachten. Verbringungen innerhalb Nordrhein-Westfalens als nicht BTV-freies Bundesland sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Kälber, die nach Anmeldeschluss geboren werden und auf der Tierschau ausgestellt werden sollen, sind dem landwirtschaftlichen Kreisverein unter LKVWittgenstein@t-online.de mit Angabe der Ohrmarken-Nummer zeitnah zu melden.

2. Schafe und Ziegen

Schafe und Ziegen dürfen auf die Veranstaltung nur verbracht werden, wenn sie nach den Anforderungen der Viehverkehrsverordnung entsprechend, dauerhaft gekennzeichnet sind.

- **BTV**

Für das Verbringen von Schafen und Ziegen sind die zurzeit geltenden Regelungen in Bezug auf das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) zu beachten. Verbringungen innerhalb Nordrhein-Westfalens als nicht BTV-freies Bundesland sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

3. Equiden (u.a. Pferde, Esel, Ponys)

Equiden, die zur Veranstaltung verbracht werden, sind gemäß dem § 44 ViehVerkV zu kennzeichnen und müssen gemäß § 44a ViehVerkV mit einem Equidenpass begleitet sein.

- Equiden, die vor dem 01. Juli 2009 geboren wurden und bereits einen Equidenpass besitzen, gelten als ordnungsgemäß identifiziert und müssen nicht mit einem Transponder (Mikrochip) nachgekennzeichnet werden.
- Equiden, für die bisher kein Equidenpass ausgestellt wurde, müssen mit einem Pass und mit einem elektronisch auslesbaren Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet werden.
- Fohlen müssen vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten (6-Monats-Frist) nach dem Geburtsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft, identifiziert werden.

4. Kaninchen

Empfehlung:

Die aufgestellten Kaninchen sollten gegen Myxomatose, RHD (Rabbit Haemorrhagic Disease) und RHDV-2 geimpft sein.

5. Geflügel

Die Geflügelhalterinnen/Geflügelhalter, die an der o.g. Veranstaltung teilnehmen, müssen gem. § 26 ViehVerkV beim zuständigen Veterinäramt und bei der Tierseuchenkasse gemeldet sein. Die Geflügelhalterinnen/Geflügelhalter haben die Registriernummer nach § 26 Abs. 2 ViehVerkV gegenüber dem Veranstalter anzugeben.

- Für die **regionale Geflügelausstellung** gilt:
Das ausgestellte Geflügel muss aus Beständen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder den angrenzenden Landkreisen stammen.
Als angrenzende Kreise gelten: Kreis Olpe, Hochsauerlandkreis, Kreis Waldeck-Frankenberg, Kreis Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Westerwaldkreis und Kreis Altenkirchen.

Somit kann diese regionale Geflügelausstellung ohne besondere Auflagen durchgeführt werden.

- **Hühner und Truthühner** dürfen jedoch nur mit einem tierärztlichen Impfnachweis (Impfung gegen die **Newcastle-Krankheit**) auf die Veranstaltung verbracht werden.
- **Enten und Gänse** dürfen nur abgegeben oder verkauft werden, wenn
 - diese von einem **negativen virologischen Untersuchungsergebnis** auf hochpathogenes Influenzavirus gemäß § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung begleitet werden
 - oder**
 - eine **Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes** für eine Anzeige über die Haltung von Gänsen und/oder Enten mit Puten oder Hühnern zur frühzeitigen Erkennung

der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung vorgelegt wird.

- Wird Geflügel abgegeben, so ist grundsätzlich das Datum, die Art, Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs im Bestandsregister zu dokumentieren.

Wird Geflügel **ausgestellt oder verkauft**, das **nicht aus den o. g. Landkreisen** stammt, ist vor der Veranstaltung eine klinische tierärztliche Untersuchung aller ausgestellten Tiere durchzuführen (z.B. tierärztliche Untersuchung im Bestand mit entsprechender Bescheinigung).

Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die virologische Untersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung durch die Vorlage der von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellten Bestätigung nachzuweisen.

Tierschutz

- Es sind grundsätzlich die allgemeinen Haltungsvorschriften der §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) bezüglich **tierschutzgerechter Betreuung, Versorgung, Pflege und Unterbringung** von Tieren zu beachten.
- Es muss jederzeit genügend Tränkwasser für die Tiere verfügbar sein.
- Es dürfen nur **transportfähige Tiere** aufgetrieben werden. Als **nicht transportfähig** gelten u.a. verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen.

Dies sind insbesondere

- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90% und mehr),
- Muttertiere mit weniger als 7 Tagen zurückliegender Geburt,
- neugeborene Tiere mit noch nicht vollständig verheilten Nabelwunden, d.h. deren Nabelschnur noch nicht abgefallen ist,
- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können, offene Wunden oder z.B. Organvorfälle haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Amtstierarzt Herr Dr. Belke (0271/333-2861) und Herr Fries (0271/333-2852) des Veterinäramtes des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung.